

Vorlage-Nr.: **2486-2008/DaDi** vom 24.11.2008

Aktenzeichen: 421-009

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung
EB - Erster Kreisbeigeordneter
HA III - Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: *II/4 - Rechtsamt*
L - Landrat
L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Kostenstelle: **351001 Jugendamt**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Gebührenordnung der Kinder- und Jugendförderung**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I. S. 183), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I. S. 394), § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54), und § 90 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am nachstehende Gebührenordnung der Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendförderung werden, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Höhe der Gebühren

Für Maßnahmen die sich mindestens über einen ganzen Tag erstrecken und in denen eine Verpflegung erfolgt, wird pro Tag eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Bei Veranstaltungen, die mit erhöhten Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten verbunden sind, werden die Gebühren höchstens bis zur Kostendeckung von der Verwaltung festgelegt.

§ 3 – Gebührenfreie Veranstaltungen

Abendveranstaltungen bzw. Tagesveranstaltungen ohne Verpflegung sind kostenfrei.

§ 4 – Fälligkeit

Die Teilnehmergebühren werden mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung fällig.

§ 5 – Gebührenermäßigung und –befreiung

Auf schriftlichen Antrag wird Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung nach Maßgabe von § 85 SGB XII gewährt.

§ 6 – Rücktrittsregelung

Mit der Anmeldung ist die Teilnahme an der Veranstaltung verbindlich.

Wird nach Ablauf der Anmeldefrist bis drei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn die Anmeldung zurückgezogen sind 50 % der Teilnahmegebühr zu zahlen; ab zwei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn werden 100 % der Teilnahmegebühr fällig. Dies gilt ebenfalls im Fall der Verhinderung durch Krankheit.

Bei fehlender Abmeldung, Rücktritt bzw. Stornierung am Veranstaltungstag oder nur teilweiser Teilnahme an der Veranstaltung wird die volle Teilnahmegebühr erhoben. Wenn eine/r geeignete/r Ersatzteilnehmer/in gestellt werden kann, entfällt diese Regelung.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Kommunalen Jugendbildungswerkes des Landkreises Darmstadt-Dieburg, beschlossen vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 21.02.2000 außer Kraft.

Begründung:

Es ist erforderlich, eine Gebührenordnung für die Kinder- und Jugendförderung in der Abteilung Familienförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu erstellen. Gleichzeitig ist die bisher bestehende Gebührenordnung für das Kommunale Jugendbildungswerk in seiner Fassung vom 01.03.2000 außer Kraft zu setzen.

Es ist seit einiger Zeit festzustellen, dass es immer häufiger zu kurzfristigen Abmeldungen bei Ganztags- oder mehrtägigen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendförderung sowie des Jugendbildungswerkes kommt. Da Veranstaltungen dieser Art regelhaft im Kreisjugendheim Ernhofen stattfinden, entstehen in diesen Fällen Unkosten.

Die bisher geltende Gebührenordnung für das Kommunale Jugendbildungswerk traf hierfür keine Vorsorge, weshalb eine Ergänzung für diese Fälle zwingend erforderlich ist. Gleichzeitig war der Geltungsbereich der Gebührenordnung auf den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendförderung auszuweiten.

Durch eine Umfrage bei umliegenden Kinder- und Jugendförderungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich die Gebührenhöhe im Durchschnitt bei 10,00 €/Tag bewegt. Es erschien daher geboten zu sein, auch in diesem Zusammenhang eine Anpassung vorzunehmen.

Nach § 90 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII kann der örtliche Träger der Jugendhilfe für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 Teilnahmebeiträge festsetzen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat den inhaltlichen Änderungen zugestimmt. Bei Beratung im Jugendhilfeausschuss war noch beabsichtigt worden, die Änderungen bzw. Ergänzungen im Rahmen einer Änderungssatzung vorzunehmen. Angesichts der Fülle der Änderungen erscheint es allerdings geboten, eine komplett neue Satzung zu verabschieden.